Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11116**

18. Wahlperiode 06.02.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Stephan Kühn (Dresden), Matthias Gastel, Tabea Rößner, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Angaben bei der Typgenehmigung von PKW

Laut EU-Durchführungsverordnung 692/2008 müssen Autohersteller bei der Beantragung der Typgenehmigung folgende Auflagen erfüllen (Artikel 3, (9)):

„Bei der Beantragung einer Typgenehmigung belegen die Hersteller der Genehmigungsbehörde jedoch, dass die NO_x-Nachbehandlungseinrichtung nach einem Kaltstart bei –7 °C innerhalb von 400 Sekunden eine für das ordnungsgemäße Arbeiten ausreichend hohe Temperatur erreicht, wie in der Prüfung Typ 6 beschrieben.

Darüber hinaus macht der Hersteller der Genehmigungsbehörde Angaben zur Arbeitsweise des Abgasrückführungssystems (AGR), einschließlich ihres Funktionierens bei niedrigen Temperaturen.

Diese Angaben umfassen auch eine Beschreibung etwaiger Auswirkungen auf die Emissionen.

Die Genehmigungsbehörde erteilt keine Typgenehmigung, wenn die vorgelegten Angaben nicht hinreichend nachweisen, dass die Nachbehandlungseinrichtung tatsächlich innerhalb des genannten Zeitraums eine für das ordnungsgemäße Funktionieren ausreichend hohe Temperatur erreicht.

Auf Verlangen der Kommission legt die Genehmigungsbehörde Angaben zur Leistung der NO_x-Nachbehandlungseinrichtungen und des AGR-Systems bei niedrigen Temperaturen vor.“

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Bei welchen der im Rahmen der Untersuchungskommission „Volkswagen“ untersuchten Pkw-Modelle wurde ein sogenanntes Thermofenster festgestellt, also eine Minderung oder gar Abschaltung der Abgasreinigung bei Über- oder Unterschreitung einer bestimmten Außentemperatur?
2. Bei welchen dieser betroffenen Modelle haben die Hersteller bei der Typgenehmigung Angaben im Rahmen der im Einleitungstext dargestellten Durchführungsverordnung gemacht, also hinsichtlich des ordnungsgemäßen Arbeitens der NO_x-Nachbehandlungseinrichtung bei –7 °C innerhalb von 400 Sekunden sowie des Funktionierens des AGR-Systems bei niedrigen Temperaturen und der entsprechenden Auswirkung auf die Emissionen?

3. Falls es Angaben in diesem Zusammenhang gab, welche konkreten Ausführungen gab es hier für die einzelnen Modelle (bitte anonymisierten Text aus den Unterlagen zur Typengenehmigung bereitstellen, ggf. ohne Nennung des jeweiligen Modells und Herstellers, gerne auch in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages)?
4. Falls es Hersteller-Angaben im Rahmen der oben erwähnten Durchführungsverordnung für die unter Frage 2 herausgestellten Modelle gab:
   a) Wie und in welcher Form hat das Kraftfahrtbundesamt diese Ausführungen hinsichtlich illegaler Abschalteinrichtungen geprüft?
   b) Und wie hat es im konkreten Einzelfall je nach Modell/ Hersteller im Rahmen der Typgenehmigung über die Zulässigkeit entschieden?
5. Liegt nach Ansicht der Bundesregierung eine illegale Abschaltvorrichtung vor, wenn bei Plustemperaturen im Außenbereich der SCR-Kat im normalen Betrieb auf der Straße die Harnstoffeindüsung nicht einsetzt, obwohl er laut oben stehender Verordnung bei –7 °C nach kurzer Zeit funktionieren muss?
6. Haben die unter Frage 2 genannten Fahrzeuge mit SCR-Kat im Rahmen der Typengenehmigung einen Nachweis geführt, dass die NO_x-Nachbehandlungseinrichtung, also der SCR-Kat, nach einem Kaltstart bei –7 °C innerhalb von 400 Sekunden eine für das ordnungsgemäß Arbeiten ausreichend hohe Temperatur erreicht hat?
7. Falls ja, wurde dies vom Kraftfahrtbundesamt überprüft, und wenn ja, in welcher Form?
8. Geht die Bundesregierung insgesamt davon aus, dass die unter Frage 2 genannten Modelle die entsprechenden Vorgaben aus der Durchführungsverordnung erfüllen?
9. Wie wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die CO_2-Werte in den Typengenehmigungen für die Autos von VW ermittelt, die illegale Abschalteinrichtungen installiert hatten – mit oder ohne illegale Abschalteinrichtungen?
10. Welche rechtlichen Folgen hätte eine Ermittlung der CO_2-Werte für die Typengenehmigung ohne eine funktionierende Abgasreinigung?

Berlin, den 6. Februar 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333